

der Motive), der konkreten Ursachen und Bedingungen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters (auch noch besser anknüpfend an positive Seiten des Verhaltens nach der Tat) unter Ausschöpfung der vielfältigen Möglichkeiten unseres Strafrechts eine dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechende Stufe sozialistischer Gerechtigkeit in jedem Falle zu gewährleisten.

Forschungsmäßig stärker zu bearbeiten sind dabei auch die Fragen der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens in Einheit mit der strikten Verwirk-

lichung der Gesetzlichkeit, der Achtung der Rechte und Würde der Bürger, in Einheit mit wissenschaftlich begründeter Objektivität und der weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihren Justiz- und Sicherheitsorganen als Bedingungen für sozialistische Gerechtigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtspflege. Mit einem Satz: Die Forschung muß sich noch konsequenter jenen Problemen zuwenden, die das Leben stellt und zu deren Lösung die Praxisorgane mit Recht wissenschaftliche Unterstützung erwarten.

---

## **Erläuterungen zum neuen Zivilrecht**

---

*Prof. Dr. habil. MARTIN POSCH, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

### **Allgemeine zivilrechtliche Schutznormen, Verhaltenspflichten und Rechtfertigungsgründe**

Die Vorschriften des 5. Teils des Zivilgesetzbuchs über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung (allgemeine Schutznormen) enthalten — auf der Grundlage der Verfassung, der Präambel des ZGB und seiner Grundsätze (insbesondere §§ 2, 4, 6, 7, 10, 13) — allgemeinverbindliche Anforderungen an das gegenseitige Verhalten von Bürgern und Betrieben im gesellschaftlichen Zusammenleben.

Die allgemeinen Schutznormen des ZGB sind auf ein Verhalten gerichtet, das von sozialistischer Moral, von sozialistischem Rechtsbewußtsein geprägt ist. Verantwortungsbewußtsein und Disziplin, Rücksichtnahme und Achtung der Persönlichkeit sowie der gesellschaftlichen und persönlichen Belange sollen jedermann zur Selbstverständlichkeit werden und können von jedermann erwartet werden. Sie entsprechen den tiefgreifenden Wandlungen der gesellschaftlichen, der menschlichen Beziehungen, Haltungen und Verhaltensweisen, wie sie auch vom Programm der SED festgestellt und in ihrer weiteren Entwicklung vorgezeichnet werden.<sup>1/</sup>

Diese Normen des ZGB dienen damit — in weitgehender Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten — dem Schutz der gesellschaftlichen Gesamtinteressen, dem Schutz der Würde und Integrität jedes Bürgers, dem Schutz des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums. Zwar setzt der zivilrechtliche Schutz entsprechend der spezifischen Wiedergutmachungsfunktion vorwiegend dort an, wo Pflichtverletzungen zu materiellen Schäden führen können; die Gesamtregelung zielt aber weit darüber hinaus und wird in dem Maße gesellschaftlich wirksam, in dem sie zusammen mit anderen Faktoren sozialistische Verhaltensweisen fördert.

#### **Die Schutzfunktion der ZGB-Regelung**

Die erzieherische und schützende Funktion der sozialistischen Rechtsordnung ist komplex. Es gibt daher keine von den übrigen Bereichen der sozialistischen Rechtsordnung isolierte Funktion der allgemeinen zivilrechtlichen Schutznormen. Die Wirkung der sozialistischen Rechtsordnung und ihrer Verhaltensanforderungen vollzieht sich vielmehr wesentlich in ihrer Einheit. Weniger die einzelne Norm, insbesondere auch die einzelne Sanktionsandrohung, formt das Rechtsbewußtsein; vielmehr bewirkt dies die sozialistische Rechts-

Ordnung und Rechtspolitik als Ganzes, ihre den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Zielsetzung und Klarheit, ihre Verständlichkeit und Unverbrüchlichkeit, ihre Kontinuität und Zuverlässigkeit. Die Teilfunktionen der Bereiche der Rechtsordnung greifen dabei ineinander und ergänzen sich; das setzt die Bestimmung ihrer besonderen Teilaufgaben und harmonisch geordnete aufeinander abgestimmte spezifische Wirkungsweisen voraus.

Das Strafrecht richtet sich unmittelbar auf die Bekämpfung von besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen, die im Interesse der Gesellschaft unter Strafe gestellt sind. Das Recht zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wendet sich darüber hinaus unmittelbar auch gegen sonstige Verletzungen der Ordnung und Sicherheit. Die allgemeinen Schutznormen des Zivilrechts dienen unmittelbar der Abwehr von Gefahren, Störungen und Beeinträchtigungen von Bürgern und Betrieben, dem Schutz vor Schädigungen und der Wiedergutmachung angerichteter Schäden.

Während die strafrechtlichen und die ordnungsrechtlichen Sanktionen dem Staat und seinen Organen sowie den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege obliegen, macht zivilrechtliche Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen regelmäßig der Gefährdete oder Geschädigte selbst geltend; hierbei kann er Rechtsschutz in Anspruch nehmen (§ 16 ZGB).

Die allgemeinen zivilrechtlichen Schutznormen gelten grundsätzlich für alle Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens, soweit diese nicht durch speziellere Schutzvorschriften erfaßt sind. Die Normen des 5. Teils des ZGB betreffen insbesondere alle Bereiche, in denen Gefahren und Störungen für Mitbürger, für das gesellschaftliche und das persönliche Eigentum entstehen und in denen materielle Schäden zugefügt werden können, soweit zwischen dem für die Gefahr oder den Schaden Verantwortlichen und dem Gefährdeten oder Geschädigten keine besonders geregelte Rechtsbeziehung besteht. Damit scheiden grundsätzlich bestehende Rechtsbeziehungen zwischen bestimmten Beteiligten aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften aus.

Von den allgemeinen Verhaltensanforderungen der Schutznormen des 5. Teils des ZGB sind daher die besonderen Verpflichtungen zu unterscheiden, die für Vertragspartner gelten und die nicht unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, sondern auf vertraglicher Vereinbarung beruhen. Dasselbe gilt für die Erfüllung sonstiger Pflichten, die bestimmten Partnern gegenüber bestehen, so für die Beziehungen zwischen Gläubiger und

<sup>1/</sup> Dieser tiefgreifende Wandel zieht sich durch das gesamte Programm (vgl. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, insbes. S. 53 ff.).